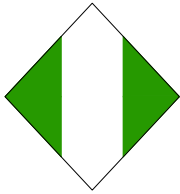


STADT LEVERKUSEN



BEBAUUNGSPLAN NR. 215/II

**„Opladen – Zwischen Düsseldorfer Straße, Böcklerstraße,
Am Weiher und Bielertstraße“**

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (ASP)

Stand: 19.08.2016

Planungsbüro:



**ISR Innovative Stadt- und
Raumplanung GmbH**

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

Tel: 02129-566 209 – 0

Fax: 02129-566 209 – 16

mail@isr-haan.de

Gliederung

1. Einführung	2
2. Projektbeschreibung.....	3
2.1 Lage des Plangebietes	3
2.2 Bestandssituation / Biotopausstattung des Plangebietes	3
2.3 Fotodokumentation Bestandsituation.....	5
2.4 Bestehende Beeinträchtigungen für das lokale Artenspektrum	9
3. Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene	9
4. Ergebnisse der Untersuchung	10
4.1 Stufe 1: Vorprüfung der Wirkfaktoren und Auswertung von Informationssystemen	10
4.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren.....	10
4.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	11
4.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	11
4.2 Stufe 1 - Auswertung von Informationssystemen.....	12
4.3 Stufe 1 - Vertiefende Prüfung potenzieller Verbotsbestände / Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit von Arten im Plangebiet.....	12
4.3.1 Vermeidungsmaßnahmen gegen das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	15
5. Fazit.....	17
6. Quellen- und Literaturverzeichnis	18

1. Einführung

Der Bebauungsplan Nr. 215/II „Opladen – Zwischen Düsseldorf Straße, Böcklerstraße, Am Weiher und Bielerstraße“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB aufgestellt. Durch die Planung wird eine zulässige Grundfläche festgesetzt, die den Schwellenwert von 20.000 m² nicht erreicht oder überschreitet.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden vorhandene Strukturen gesichert und es wird eine weitergehende wohnbauliche Entwicklung einer integrierten Lage im Innenbereich angestrebt. Durch die wohnbauliche Entwicklung von heute untergenutzten Flächen im Plangebiet kann an die vorhandenen baulichen Strukturen und Nutzungen angeschlossen und dadurch die Inanspruchnahme von anderweitigen Flächen im Außenbereich vermieden werden.

Obgleich auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine entsprechende landschaftsökologische Begutachtung im Zuge des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB verzichtet werden kann, wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie Begehungen des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch das Planvorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG verursacht wird.

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung, nach § 44 und 45 BNatSchG die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten. Doch auch hier ergeben sich weiterhin Probleme in der Planungspraxis, da auch Irrgäste oder Allerweltsarten strenggenommen untersucht werden müssten.

Aus diesem Grund ist durch das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der verbliebenen Arten vorgenommen worden, nachfolgend planungsrelevante Arten genannt. In NRW sind planungsrelevante Arten auf streng geschützte Vogelarten, Arten des Anhangs I und des Art. 4 (2) der V-RL sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status der Gefährdungskategorien 0, 1, R, 2, 3 sowie Koloniebrüter eingeschränkt. Eine Zusammenstellung dieser 213 Arten ist dem Fachinformationssystem der LANUV NRW im Internet zu entnehmen. In

NRW weitverbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten. Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

2. Projektbeschreibung

2.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Leverkusen-Opladen. Im Nordenwesten schließt unmittelbar die Straße am Weiher und anschließend Grünflächen sowie die Wupper an. Nordöstlich schließt die Böcklerstraße und im weiteren Siedlungsflächen an das Plangebiet an. Im Südosten verläuft die Bielerstraße und im Weiteren Anschluss schließen die Flächen der Evangelischen Kirchengemeinde (Bierlertkirche und Kindertagesstätte Am Bieler) an. Südwestlich verläuft die Düsseldorfer Straße an der sich gegenüber des Plangebietes einige Einzelhandelsgeschäfte sowie kleine Gewerbebetriebe befinden. Im Sommer 2016 wurde durch den Vorhabenträger beschlossen, die westlichen Flächen des Plangebietes ebenfalls einer Wohnbaunutzung zuzuführen.



Abb. 1 – Lage des Plangebietes (Quelle: Geobasis.nrw), blaue Flächen stellen die geplante Erweiterung des Baugebietes dar

2.2 Bestandssituation / Biotopausstattung des Plangebietes

Im Plangebiet befinden sich derzeit gewerbliche und wohnbauliche Strukturen. Im Nord- und Südwesten entlang der Düsseldorferstraße und Am Weiher finden sich gemischte Nutzungsstruk-

turen mit Gewerbe und Wohnbebauung. Als gewerbliche Nutzung sind insbesondere der an der Ecke Düsseldorferstraße/ Am Weiher angeordnete Einzelhandelsbetrieb für Tierbedarf und Tier-nahrung sowie am Kreisverkehr Ecke Düsseldorfer Straße/ Bielerstraße vorhandene Dienstleis-tungs- und Gastronomiebetriebe zu nennen. Der nördliche- und südöstliche Bereich entlang der Böcklerstraße und der Bielerstraße ist wohnbaulich geprägt. Zentral im Plangebiet befinden sich im Bestand untergenutzte Flächen mit leer stehenden bzw. zwischengenutzten Gebäuden (Un-terbringung von Flüchtlingen) und Grünstrukturen mit Gehölz- und Baumbestand.

Die Wohnbebauung entlang der Straßen Am Weiher und der Böcklerstraße besteht überwiegend aus zweigeschossigen Einfamilienhäusern in Form von Doppelhäusern mit Satteldach. Im Be-reich der Bielerstraße sind insbesondere zweigeschossige Mehrfamilienhäuser mit Satteldach vorzufinden. Die Bebauung entlang der Düsseldorferstraße reicht von eingeschossigen gewerb-lich genutzten Gebäudekörpern mit vorgelagertem Parkplatz bis hin zu einem achtgeschossigen Wohngebäude mit gewerblicher Nutzung im Erdgeschoss im Bereich des Kreisverkehrs.

Das Plangebiet liegt nördlich des Stadtteilzentrums von Opladen. Die südliche Umgebung des Plangebietes ist gewerblich geprägt. Im Nordosten befinden sich überwiegend wohnbauliche Strukturen. An der Bielerstraße ist direkt angrenzend an das Plangebiet eine Kirche angeordnet. Im nordwestlichen Anschluss des Plangebietes verläuft die Wupper, umsäumt von Grundstruktu-ren, die als attraktive Naherholungsflächen dienen können.

Der Eigentümer der zentralen Flächen im Plangebiet (siehe Abb. 1, Bereich mit neuer Bebauung) beabsichtigt die untergenutzten Grundstücke, im Zuge der Innenentwicklung, einer neuen wohn-baulichen Nutzung zu zuführen.

Hierzu ist es notwendig, die vorhandne Bebauung abzureisen, auch müssen teilweise die großen Grünstrukturen und Gehölzbestände entfernt werden. Durch das Sturmtief Ela im Juni 2014 wur-den einige größere Gehölze innerhalb des Plangebietes zum Teil stark beschädigt. Diese Schä-den wurden zum Teil unmittelbar und im darauffolgenden Herbst/Frühjahr beseitigt.

Das städtebauliche Konzept der Neubebauung sieht vor, einige der erhaltenswerten Bäume mit einzubeziehen.

2.3 Fotodokumentation Bestandsituation

Darstellung der lokalen Strukturen im Untersuchungsraum.



Abb. 2 – Gewerbeflächen Düsseldorfer Straße



Abb. 3 – Bebauung Ecke Düsseldorfer Straße / Bielerstraße



Abb. 4 – Einzelhandel Ecke Düsseldorf Straße / Am Weiher



Abb. 5 – Bielertkirche an der Bielerstraße



Abb. 6 – Zentrales Plangebiet mit Blick auf den rückwärtigen Bereich des Wohnhauses an der Böcklerstraße



Abb. 7 – Zentrales Plangebiet Blick auf das abzureissende Gebäude Richtung Westen



Abb. 8 – Wohnbebauung entlang der Böcklerstraße



Abb. 9 – Wohnbebauung entlang der Bielerstraße

2.4 Bestehende Beeinträchtigungen für das lokale Artenspektrum

Im Rahmen der Freilandkartierung konnten für den Untersuchungsraum eine Vielzahl von Stör-impulsen und potenziellen Beeinträchtigungsquellen festgestellt werden, welche sich u.U. negativ auf das lokale Artenspektrum auswirken.

Anthropogene Einflüsse

Das Plangebiet liegt im dicht besiedelten Bereich, umgeben von Straßen zwischen Wohnbebauung und gewerblichen Flächen. Durch die stark befahrene Düsseldorf Straße und die Einzelhandels-, Gewerbe- und Gastronomiebetriebe im näheren Umfeld sowie im Plangebiet selbst ist mit stellenweisen starkfrequentierten Verkehren verbunden. Hierdurch werden eine Vielzahl von audio-visuellen Störimpulsen (Lärm-, Licht- und Bewegungsimpulse) ausgelöst.

Gegenwärtig konnten für die gesamte untersuchte Fläche zu mindestens temporäre Störeinflüsse / Beeinträchtigungen auf das potenzielle lokale Artenspektrum festgestellt werden.

Reduzierte Arten- und Strukturvielfalt

Viele Teile des Plangebietes stellen sich als stark verdichtete und versiegelte Bereiche dar. Als Grünflächen sind Gärten mit typischen Strukturen vorhanden. Eine größere Freifläche befindet sich im zentralen Plangebiet. Somit weist dieses eine eher geringe Arten- und Strukturvielfalt im Kontext zu den angrenzenden Freiraumstrukturen und im Bereich der Wupperrau auf. Das Plangebiet verfügt über keine typischen Vogelnährgehölze oder Ruhe- und Rückzugsbereiche für Vögel, was einer Eignung als Lebensraum und Nahrungshabitat für planungsrelevante Arten eher entgegen spricht.

3. Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene

Im Plangebiet sowie in dessen näherem Umfeld sind keine eingetragenen FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb der 300 m Wirkzone eines FFH- oder EU-Vogelschutzgebietes. Besonders schutzwürdige Biotopstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

In einem geringen Randbereich des Plangebietes befinden sich in der Biotopverbundfläche (Wupperrau in Opladen und Freiflächen Rheindorf / VB-K-4907-008). Die Verbundfläche ist naturräumlich der Köln-Bonner Rheinebene und der Bergischen Heideterrasse zugeordnet. Das Gebiet umfasst drei Teilflächen, die wertvolle Vernetzungselemente bzw. Arrondierungsflächen zu naturschutzwürdigen Gebieten der Wupperrau darstellen. Die hier betroffene mittlere Teilfläche stellt einen etwa 1 km langen Abschnitt der Wupper im Stadtgebiet von Opladen dar. Neben dem begradigten Bach stellen Ufergehölze, Baumreihen, zwei kleine Gehölze und Wiesensäume Reste der ehemaligen Bachauenvegetation dar. Diesem Teilgebiet kommt eine besondere Vernetzungsfunktion zu, da es die naturschutzwürdigen Gebiete der Unteren Wupperrauen und der Wupperschleife und des Wupperhanges nördlich von Opladen verbindet. Die betroffenen Flächen des Plangebietes erfüllen im Bestand keine Vernetzungsfunktionen. Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes sollen in diesem Bereich des Plangebietes im Wesentlichen vorhandene Strukturen gesichert werden. Eine Beeinträchtigung der Vernetzungsfunktion erfolgt mit Umsetzung der Planung daher nicht.

Des Weiteren sind aufgrund der Verkehrs- und Nutzungsstrukturen um und innerhalb des Plangebietes sind keine Wechselwirkungen oder Wanderterritorien zwischen dem Plangebiet und der Verbundfläche zu erwarten.

4. Ergebnisse der Untersuchung

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe 1: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe 2 der Prüfung erforderlich

Stufe 2: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe 3 der Prüfung notwendig

Stufe 3: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf.

> Zulassung von Ausnahmen von Verboten)

In der ersten Stufe wurde durch eine artenschutzrechtliche Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Ergänzend wurde Anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4908 Quadrant 1 (Burscheid), welches für das Untersuchungsgebiet räumlich zutreffend ist, die Habitatsanforderungen der Arten mit den im Gebiet vorhandenen Raum- und Habitatsstrukturen abgeglichen.

Zudem wurde sichergestellt, dass alle örtlichen Gegebenheiten sowie relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt wurden.

4.1 Stufe 1: Vorprüfung der Wirkfaktoren und Auswertung von Informationssystemen

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Ergänzend wurden potenzielle Vorkommen anhand eines Abgleiches der örtlichen Habitatstrukturen mit den Informationssystemen ermittelt.

Mit dem Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen verbunden, welche u. U. negative Auswirkungen auf „planungsrelevante Arten“ haben können. Im Folgenden wurden die Einflüsse der verschiedenen Wirkfaktoren untersucht, und ergänzend mit den Ergebnissen der Kartierungen eine Gefährdungsabschätzung getroffen, in welcher Art und Weise und in welchem Umfang Verbotstatbestände, im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind.

4.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u.U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Durch die umliegenden Straßen den daran anschließenden Strukturen sind potenzielle Wanderterritorien aus dem Plangebiet bereits stark begrenzt bzw. nicht vorhanden. Während der Bauphase können somit keine potenziellen Wanderrouten innerhalb des Plangebietes unterbrochen werden.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindliche Arten zu temporären Beeinträchtigung im faunistischen Arteninventar kommen. Die zu erwartenden Lärmimpulse sind jedoch von Kurzzeitbelastungen und nicht von erheblichem Ausmaß.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt. Nächtliche Arbeiten mittels Ausleuchtung der Baustelle sind zu vermeiden.

4.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (anlagenbedingt aufgrund von Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Bei dem Vorhaben innerhalb des Plangebiets werden zuvor bereits in Teilen versiegelte Flächen, bzw. als Siedlungsbereich genutzte Flächen, bebaut welche aber durch ihre umliegenden Nutzungen einer starken Restriktion unterliegen, weshalb dieser Wirkfaktor nicht von gehobener Bedeutung ist.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Durch die Errichtung an den Siedlungsbereich anschließender Wohngebäude würden keine potenziellen Wanderterritorien innerhalb des Plangebietes sowie Wanderbeziehungen zu Flächen außerhalb des Plangebietes unterbrochen werden.

4.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei Umsetzung der Planung führt das Vorhaben zu einem weitgehenden Verlust der bisher im Plangebiet vorliegenden Biotopstrukturen und Habitate. Potenziell im Plangebiet vorkommenden Arten können u.U. nach Realisierung des Vorhabens innerhalb des Plangebietes keinen geeigneten Lebensraum mehr vorfinden. Eine Verschiebung des Artenspektrums hin zu sog. „Allerweltsarten“ (an die zukünftigen Bedingungen im Plangebiet angepasste Arten) ist potenziell möglich.

Lärmimmissionen

Durch die geplante Umstrukturierung des Plangebietes bzw. die geplanten Wohnbebauung sind keine hohen oder erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen zu erwarten.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Die Lebensräume im Wirkraum werden während der Betriebsphase in den Dämmerungs- und Nachtstunden durch Lichteinwirkungen (Licht von KFZ-Verkehr sowie Gebäuden) gestört. Durch die optischen Lichtreize können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Da im Plangebiet aufgrund der vorherrschenden Strukturen wenig geeignete Lebensräume für Tiere vorhanden sein werden, ist das Kollisionsrisiko als gering einzustufen.

4.2 Stufe 1 - Auswertung von Informationssystemen

Mittels Informationsabfrage der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW / @Linfos / Messtischblatt MTB 4908 (Quadranten 1) wurde das potenzielle Artenspektrum in Bezug auf bereits registrierte Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum geprüft.

Anhand der Auswertung des Informationssystems @Linfos des LANUV NRW konnten keine registrierten Vorkommen / Funde in Erfahrung gebracht werden.

4.3 Stufe 1 - Vertiefende Prüfung potenzieller Verbotsbestände / Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit von Arten im Plangebiet

In diesem Schritt der Prüfung erfolgte eine vertiefende Art-zu-Art Betrachtung der bis dahin ermittelten Verdachtsfälle sowie einer Darstellung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten. Ferner erfolgt eine Einbeziehung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen in die Analyse der Betroffenheiten, aus der letztendlich, unter Berücksichtigung aller bis dahin ermittelten Fakten, eine Prognose der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erstellt wird.

FREILANDKARTIERUNG

Den im Rahmen der Vorprüfungen ermittelten Verdachtsfällen wurde mittels Freilandkartierungen nachgegangen. Die Kartierungen erfolgten am 27.03.2015 (Kontrolle der unbelaubten Gehölze auf Altnester und Baumhöhlen und Begutachtung der zum Zeitpunkt leer stehenden Gebäude), und am 19.05.2015 bei, trockener Witterung.

Die Kartierung erfolgte dabei in zwei Phasen. Die erste Phase beinhaltete eine Fernobservation der lokalen Biotopstrukturen sowie der angrenzenden Bereiche mittels eines Fernglases, heraus aus geschützter Deckung. Dabei wurde vorrangig die Avifauna des Untersuchungsraums in Bezug auf Nist-/ Brutbäume bzw. Nahrungsgäste beobachtet.

In der zweiten Phase erfolgte die Nahuntersuchung, in der die lokalen Gehölz- und Bodenstrukturen auf Nist-/ Brutstätten in Bäumen und Sträuchern sowie die Bodenbereiche abgesucht wurden. Dabei wurde auch verstärkt auf im Bau befindliche Nester sowie Höhlen und Spalten in Bäumen geachtet.

In den Bereichen mit niedriger Kraut- und Strauchvegetation wurde verstärkt auf bodengebundene Tierarten bzw. Indikatoren für deren Vorkommen gesucht.

Durch den Vorhabenträger wurde 2016 das geplante Baugebiet auf die Flächen des Tierfachmarktes ausgedehnt. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG im Zuge der hierfür notwendigen Abbrucharbeiten ausschließen zu können, wurde mit Datum 21.07. eine ergänzende Untersuchung der Gebäude auf ein Vorkommen von Fledermäusen und Brutvögeln durchgeführt.

Tagesauswertung / Ergebnisse der Freilandkartierungen im Zeitraum März - Mai 2015	
27. März 2015	▪ Elster (<i>Pica pica</i>) - RL NRW * - Individuum beim Überflug des Plangebietes und Ansitzen auf Gebäuden und Bäumen ▪ Amsel (<i>Turdus merula</i>) - RL NRW * - Individuen im Bereich der inneren Grünfläche und auf Gebäuden ▪ Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>) - k.a. - Individuen beim Überflug des Plangebietes, in Gärten und auf Gebäuden ▪ Stockenten (<i>Anas platyrhynchos</i>) - RL NRW * – Individuen beim Überflug des Plangebietes, Startpunkt Weiher/Wupper
19. Mai 2015	▪ Eichelhäher (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>) – * - Individuum bei Rast auf Gebäude an der Düsseldorfer Straße dann Weiterflug Richtung Südwesten ▪ Elster (<i>Pica pica</i>) - RL NRW * - Individuum beim Überflug des Plangebietes und Ansitzen auf Gebäuden und Bäumen ▪ Amsel (<i>Turdus merula</i>) - RL NRW * - Individuen im Bereich der inneren Grünfläche und auf Gebäuden ▪ Kohlmeise (<i>Parus major</i>) - RL NRW * - Individuen im Bereich Hausgärten ▪ Haussperling – RL NRW 3 - Individuen auf und an Gebäude (Straße Am Weiher) ▪ Stockenten (<i>Anas platyrhynchos</i>) - RL NRW * – Individuen beim Überflug des Plangebietes, Startpunkt Weiher/Wupper ▪ Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>) – * - Individuen beim Überflug des Plangebietes ▪ Mauersegler (<i>Apus apus</i>) – * - Individuen beim Überflug des angrenzenden Kirchengeländes
21. Juli 2016	▪ Keine Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude durch Vögel oder Fledermäuse

RL NRW 1 = Rote Liste NRW, vom Aussterben bedroht

RL NRW 3 = Rote Liste NRW, gefährdet

RL NRW V = Rote Liste NRW, Vorwarnliste

RL NRW 2 = Rote Liste NRW, stark gefährdet

RL NRW * = Rote Liste NRW, nicht gefährdet

SÄUGETIERE

Die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen sind nicht als potenzielle Quartiere von Fledermausarten geeignet. Durch Baumkontrollen konnten keine Baumhöhlen, Stammspalten oder Borkenschälungen verortet werden, welche sich als Fledermaushabitate eignen.

Die vorhandenen Gebäudestrukturen können als potenzielles Fledermausquartier in Betracht kommen. Durch die Planung werden jedoch nur die Gebäude im zentralen und westlichen Plangebiet tangiert. Bei der Begehung am 27.03.2015 und der ergänzenden Begehung am

21.07.2016 wurden die Gebäude, welche im Zuge der Neubebauung abgerissen werden sollen, genauer auf potenzielle Quartiere untersucht.

Bei der Begehung vor Ort konnten an den Gebäude welche nicht weiter fortbestehen, keine potenziellen Fledermausquartiere nachgewiesen werden. Jedoch wurden potenzielle Einflug/Einstiegmöglichkeiten an defekten Fenstern festgestellt (unbewohntes Gebäude) festgestellt. Der Eigentümer wurde darauf hingewiesen diese unverzüglich zu verschließen.

Die defekten Fenster wurden kurzfristig nach der Begehung am 27.03.2015 durch den Eigentümer verschlossen. Durch das Verschließen der potenziellen Einflugmöglichkeiten ist nicht mehr davon auszugehen das die Gebäude als Quartiere für Fledermäuse dienen können.

Im Sommer 2015 wurde eines der Gebäude der Stadt Leverkusen zur Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung gestellt.



Abb. 10-14: Keine geeigneten Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse am Gebäude

Das Plangebiet stellt eine geringe bis durchschnittliche Eignung als Jagdhabitat, für die an den Siedlungsraum angepassten Fledermausarten, dar. Nach Umsetzung der Baumaßnahme können die beschriebenen Flächen weiterhin als Jagdhabitat genutzt werden. Im angrenzenden Umfeld befinden sich mit der Grünanlage (Ludwig Rehbock Park) und der Wupperrau sowie den weiter nördlich befindlichen Landschaftsräumen ergänzende, hochwertige Nahrungshabitate im räumlich- und funktionalen Zusammenhang zum Plangebiet.

Vorkommen von planungsrelevanten Säugetierarten konnten nicht bestätigt werden. Es werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt.

AMPHIBIEN UND REPTILIEN

Die Habitatstrukturen im Plangebiet weisen keine wasserführenden, feuchten- oder wechsel-feuchten Geländebereiche auf. Die Nutzungsstruktur im Plangebiet sowie dem nahe gelegenen Siedlungsbereich mit den einhergehenden anthropogenen Einflüssen lassen Vorkommen von Amphibien oder Reptilien im näheren Umfeld ausschließen.

Im Rahmen der Geländekartierungen konnten zudem keine Individuen bzw. keine lokale Population oder Indikatoren dafür nachgewiesen werden.

VÖGEL

Im Rahmen der Untersuchungen wurde des Weiteren auf Zufallsfunde von planungsrelevanten Vogelarten nach MUNLV (2007) geachtet. Für die artenschutzrechtliche Abschätzung wurden streng geschützte und landesweit gefährdete Arten, sowie ergänzend, nach aktueller Roter Liste (2011) regional gefährdete Arten untersucht. Anhand der lokalen Biotopausprägung besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass im Plangebiet potenzielle Nist- und Brutstätten für anspruchslöse europäische Vogelarten (sog. Allerweltsarten) vorzufinden sind.

Innerhalb des Untersuchungsraumes konnten im Rahmen der Kartierungen keine Alt- oder Neunester sowie Sichtungen streng geschützten oder besonders geschützte Vogelarten festgestellt werden. Im Rahmen der Kartierungen konnten keine Nachweise von Vorkommen bzw. Indikatoren für deren Vorkommen im Plangebiet erbracht werden.

In den unmittelbar angrenzenden Freiraumstrukturen konnten im Rahmen der Kartierungen keine akustischen oder visuellen Beobachtungen planungsrelevanter Arten gemacht werden, sodass keine planungsbedingten Wechselwirkung mit den angrenzenden Arealen zu erwarten sind.

Durch die angrenzenden Verkehrswege, der Nutzungsstruktur des Plangebietes als auch den Siedlungsbereichen und den damit einhergehenden anthropogenen Einflüssen werden ggw. eine Vielzahl von Störimpulse in die untersuchten Flächen getragen. Hier sind in erster Linie der die Verkehrsstrukturen für potenzielle Störimpulse zu benennen.

Bei Umsetzung der Planung sind keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten.

4.3.1 Vermeidungsmaßnahmen gegen das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch die Formulierung von Vermeidungsmaßnahmen können mittel- und unmittelbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung vermieden werden:

- Ausweisung eines Zeitfensters für Rodungsarbeiten

Aus artenschutz- und naturschutzrechtlichen Gründen vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG - sollte die Rodung der verbleibenden zu entfernenden Gehölze im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen.

Rodungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes sollten naturschutzfachlich begleitet werden. Dabei sind Bäume und Sträucher auf Nist- und Brutstätten maximal eine Woche zuvor gründlich auf direkte oder indirekte Hinweise von Vogelnestern / Vogelbruthöhlen oder Fledermausquartieren durch einen Sachkundigen zu überprüfen. Hinweise können beispielsweise regelmäßiges An- und Abfliegen von Tieren, Kot- / ggf. auch Urinspuren, Federn, geeignete Baumhöhlungen und Vogelnestreste sein.

Werden entsprechende Hinweise festgestellt, so ist das Vorhaben bis auf Weiteres abzubrechen und alle, die Rodung betreffenden Arbeiten sind einzustellen. Zur Abstimmung des Weiteren Vorgehens ist Kontakt mit dem der Unteren Landschaftsbehörde aufzunehmen.

- Abriss von Gebäuden

Abrissarbeiten an den Bestandsgebäuden sollten im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen. Bauliche Maßnahmen außerhalb dieses Zeitraumes sollten naturschutzfachlich begleitet werden. Hierzu ist eine Gebäudebesatzkontrolle maximal eine Woche zuvor durch einen Sachkundigen erforderlich, um zu prüfen, ob Vögel in den Gebäuden brüten und ein Besatz mit Fledermäusen besteht.

Werden entsprechende Hinweise festgestellt, so ist das Vorhaben bis auf Weiteres abzubrechen und alle betreffenden Arbeiten sind einzustellen. Zur Abstimmung des Weiteren Vorgehens ist Kontakt mit der Unteren Landschaftsbehörde aufzunehmen.

Soweit Niststätten von Gebäudebrütern verloren gehen, sind artspezifische Nisthilfen als Ausgleich an umliegenden Gebäuden anzubringen.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass planungsrelevante Tierarten sowie sonstige Vogelarten durch Maßnahmen nicht getötet oder beim Fortpflanzungsgeschehen gestört werden.

5. Fazit

Um das Eintreten von Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) entgegen zu wirken, wurde in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit, mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppen genauer untersucht.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung im Rahmen der geplanten Bebauung sind nach der Auswertung der Naturschutzfachinformationssysteme, dem Abgleich der vorherrschenden Lebensraumtypen und Kartierungen vor Ort und unter Berücksichtigung vorgenannter Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

Durch die Freilandkartierungen konnte im gebührenden Umfang nachgewiesen werden, dass bei Umsetzung der Planung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Durch die Inanspruchnahme von potenziellen Nahrungshabitaten ist keine Verschlechterung zu erwarten, da wie bereits zuvor ausgeführt, ausreichende Ausweichhabitate und Nahrungshabitate im räumlichen und funktionalen Zusammenhang bestehen.

Bei Umsetzung der Wohnbaumaßnahme werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

6. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNatSchG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG - BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ) VOM 01. MÄRZ 2010 (BGBl. I S. 1193), ZULETZT GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 31. AUGUST 2015 (BGBl. I S. 1474)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://WWW.NATURSCHUTZ-FACHINFORMATIONSSYSTEME-NRW.DE](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de), RECHERCHIERT AM 28.07.2015

LG NW - GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ - LG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.07.2000 (GV NRW S. 568) ZULETZT GEÄNDERT AM 1.3.2005 (GV.NW. S. 191)

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN (LÖBF): METHODEN FÜR NATURSCHUTZRELEVANTE FREILANDUNTERSUCHUNGEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1996

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2010

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZENGESELLSCHAFTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 4. FASSUNG 2011

ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN BIOTOPE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 2. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 4. FASSUNG 2011

Haan, den 19.08.2016

M.Sc. Christina Schlottbom

Landschaftsarchitekt AKNW

ISR Innovative Stadt und Raumplanung GmbH

7. Anlagen

Anlage 1.1 – LANUV Messtischblatt MTB 4908 (Burscheid) Quadrant 1

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4908

(Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	U
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	G↓
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U↓	U↓
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	G
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U	U
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	S	G↓
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	G
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	U
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U↓	U
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	U	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sicher brütend	G	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G	G
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	G
Reptilien				
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G	G